

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2001/C 240 E/08)

KOM(2000) 655 endg. — 2000/0264(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und Kanada versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und Kanada darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft in dem in Artikel 6 des Abkommens genannten Gemeinsamen Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Kommission, der von je einem Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen vornehmen.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG KANADAS

andererseits,

im folgenden „Parteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Regierung Kanadas am 22. November 1990 angenommenen Transatlantischen Erklärung konkret Bezug genommen wird auf die Stärkung der beiderseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die das heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen, wie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Bildung und Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs,

ANGESICHTS der Tatsache, dass in der am 17. Dezember 1996 verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung zu den Beziehungen EU-Kanada festgestellt wird, dass die Parteien in dem Bestreben, ihre auf gemeinsamen Kulturen und Werten beruhenden Bindungen zu erneuern, Kontakte zwischen ihren Bürgern, insbesondere jungen Menschen, auf jeder Ebene fördern werden; dass der dieser Erklärung beigefügte Gemeinsame Aktionsplan die Parteien auffordert, ihre Zusammenarbeit mittels des Abkommens über die Hochschul- und Berufsbildung weiter zu verstärken,

ANGESICHTS der Tatsache, dass durch den Abschluss und die Durchführung des Abkommens von 1995 über die Hochschul- und Berufsbildung die Verpflichtungen der Transatlantischen Erklärung umgesetzt werden und dass beide Parteien mit dieser Umsetzung bislang höchst positive Erfahrungen gemacht haben,

IN ANERKENNUNG des wesentlichen Beitrags, den die Hochschul- und Berufsbildung zur Entwicklung von Humanressourcen leisten kann, die in der globalen wissensgestützten Wirtschaft mitwirken können,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung andere wichtige Initiativen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada ergänzen sollte,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass es wichtig ist, die im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von den in diesen Bereichen aktiven internationalen Organisationen wie der OECD, der UNESCO und dem Europarat geleistete Arbeit zu berücksichtigen,

ANGESICHTS des gemeinsamen Interesses der Parteien an einer Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung als Teil der bestehenden allgemeineren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada,

IN DER ERWARTUNG eines gegenseitigen Nutzens der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung,

ANGESICHTS des Erfordernisses, den Zugang zu den nach diesem Abkommen geförderten Aktivitäten, insbesondere zu den Maßnahmen im Berufsbildungssektor, zu erweitern,

IN DEM WUNSCH, die Grundlage für die weitere Durchführung gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu erneuern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Abkommen wird das im Jahre 1995 aufgestellte Kooperationsprogramm im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada erneuert.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hochschule“: jede Einrichtung, an der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
2. „Berufsbildungseinrichtung“: alle Arten von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der beruflichen Nachschulung oder Umschulung konzipieren oder durchführen, die zu von den zuständigen Behörden anerkannten Qualifikationen beitragen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
3. „Studierende“: alle Personen, die an Lehr- oder Ausbildungskursen oder Programmen teilnehmen, die von einer Hochschule oder einer Berufsbildungseinrichtung im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden und die von den zuständigen Behörden anerkannt oder finanziell gefördert werden.
4. qualitative Verbesserung der transatlantischen Mobilität von Studierenden durch Förderung der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen;
5. Förderung des Austauschs von Fachwissen im Bereich des computergestützten Lernens und des offenen und Fernunterrichts und ihres wirksamen Einsatzes durch Projektzusammenschlüsse, um die Wirkung des Programms zu verstärken;
6. Bildung oder Ausbau von Partnerschaften zwischen Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, Berufsverbänden, Behörden, Unternehmen und gegebenenfalls anderen Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada;
7. verstärkte Einbringung einer gemeinschaftlichen und einer kanadischen Dimension zur Erzielung eines zusätzlichen Nutzens in der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
8. Ergänzung bilateraler Programme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada sowie anderer Programme und Initiativen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas.

Artikel 4

Grundsätze

Die Zusammenarbeit gemäß dem vorliegenden Abkommen ist nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

- #### Artikel 3
- ##### Ziele
- Die Ziele des Kooperationsprogramms umfassen
1. Förderung eines größeren Verständnisses zwischen den Völkern der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas, einschließlich umfassenderer Kenntnisse in ihren Sprachen, Kulturen und Institutionen;
 2. Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, einschließlich des Erwerbs der angesichts der Herausforderungen der globalen wissensgestützten Wirtschaft erforderlichen Fertigkeiten;
 3. Förderung einer Reihe von innovativen und nachhaltigen, primär auf Studierende ausgerichteten Maßnahmen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, die von den verschiedenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas gemeinsam durchgeführt werden und dauerhafte Wirkungen zeitigen;
 1. uneingeschränkte Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Provinzen und Territorien Kanadas sowie der Autonomie der Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen;
 2. ausgewogener Nutzen aus den gemäß nach diesem Abkommen durchgeführten Aktivitäten;
 3. wirksame Startfinanzierung verschiedener innovativer Projekte, durch die neue Strukturen und Beziehungen aufgebaut werden, die durch eine stetige und wirksame Verbreitung der Ergebnisse einen Multiplikatoreffekt entfalten, die langfristig mit nur geringer bzw. ohne fortlaufende Unterstützung durch das Programm aufrechterhalten werden können und die, soweit sie einen Austausch von Studierenden vorsehen, die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen gewährleisten;
 4. umfassende Einbeziehung der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Provinzen und Territorien Kanadas;

5. uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas;
6. Projektauswahl auf der Grundlage von Transparenz und Wettbewerb unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

Artikel 5

Programmkaktivitäten

Das Kooperationsprogramm wird mittels der Aktivitäten durchgeführt, die im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, im einzelnen aufgeführt sind.

Artikel 6

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören Vertreter beider Parteien an.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen kooperativen Aktivitäten;
 - b) mindestens alle zwei Jahre Vorlage eines Berichts an die Parteien über Verlauf, Stand und Wirksamkeit der gemäß diesem Abkommen durchgeführten kooperativen Aktivitäten.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen, wobei diese Zusammenkünfte abwechselnd in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada stattfinden. Weitere Zusammenkünfte können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden.
- (4) Protokolle werden von den Personen genehmigt, die von den Parteien für den gemeinsamen Vorsitz der Zusammenkünfte ausgewählt worden sind, und zusammen mit dem Zweijahresbericht dem gemäß dem Rahmenabkommen von 1976 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada errichteten gemischten Kooperationsausschuss und den zuständigen Ministern der Parteien übermittelt.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

Das Kooperationsprogramm wird in angemessener Weise im Wege der Zusammenarbeit überwacht und bewertet. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine Neuausrichtung des Kooperationsprogramms nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Aktivitäten herausstellen.

Artikel 8

Finanzierung

- (1) Die Kooperationsaktivitäten nach diesem Abkommen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Programme der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtabgleichung der Mittel zwischen den Parteien.
- (2) Jede Partei stellt Mittel bereit, die unmittelbar folgenden Personen zugute kommen: im Fall der Europäischen Gemeinschaft den Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Personen, die in einem Mitgliedstaat den offiziellen Status von Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung haben, im Fall Kanadas den eigenen Staatsangehörigen und Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung im Sinne des Immigration Act.
- (3) Ausgaben, die vom Gemeinsamen Ausschuss oder für Rechnung desselben getätigt wurden, werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Mit Ausnahme von Reise- und Aufenthaltskosten werden die Kosten, die direkt in Verbindung mit Zusammenkünften des Gemeinsamen Ausschusses entstehen, von der gastgebenden Partei getragen.

Artikel 9

Zugang von Personal

Jede Partei wird alle angemessenen Schritte unternehmen und sich nach besten Kräften dafür einsetzen, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal und Studierenden sowie die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für kooperative Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den geltenden Recht- und Verwaltungsvorschriften der Parteien eingesetzt oder verwendet wird.

Artikel 10

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dieses Abkommen steht einer gegebenenfalls nach anderen Abkommen zwischen den Parteien erfolgenden Zusammenarbeit nicht entgegen.
- (2) Dieses Abkommen steht bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada in den hier geregelten Bereichen nicht entgegen.

Artikel 11

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich zum einen auf die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt und in denen das Abkommen nach Maßgabe jenes Vertrags angewendet wird, sowie zum anderen auf das Gebiet Kanadas.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die spätere dieser Notifikationen folgt.

(2) Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und kann danach durch Vereinbarung der Parteien erneuert werden.

(3) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Parteien geändert oder verlängert werden. Änderungen oder Verlängerung bedürfen der schriftlichen Form und treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten der Vereinbarung über die betreffende Änderung oder Verlängerung erfüllt sind.

(4) Dieses Abkommen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, oder auf die gemäß dem Anhang dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 13

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben.

ANHANG

AKTIONSBEREICH 1**Gemeinsame Projekte im Rahmen von EG/Kanada-Zusammenschlüssen**

1. Die Parteien unterstützen die Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, die EG/Kanada-Zusammenschlüsse bilden, um gemeinsame Projekte im Bereich der Hochschul- und der Berufsbildung durchzuführen. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die Partner aus der Europäischen Gemeinschaft, Kanada unterstützt die Partner aus Kanada.
2. Jedem Zusammenschluss müssen für jede Seite mindestens drei aktive Partner aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und mindestens zwei verschiedenen Provinzen oder Territorien Kanadas angehören.
3. Jeder Zusammenschluss sollte normalerweise die transatlantische Mobilität von Studierenden beinhalten, wobei diese Mobilität in beiden Richtungen gleich ausgeprägt sein sollte, und sollte eine angemessene sprachliche und kulturelle Vorbereitung vorsehen.
4. Es können innovative Aktivitäten beinhaltende gemeinsame Projekte von Zusammenschlüssen finanziell unterstützt werden, deren Ziele binnen eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verwirklicht werden können. Vorbereitende Aktivitäten oder Projektentwicklungsaktivitäten können für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gefördert werden.
5. Die förderungswürdigen Themenbereiche, in denen EG/Kanada-Zusammenschlüsse zusammenarbeiten werden vom Gemeinsamen Ausschuss im Sinne des Artikels 6 vereinbart.
6. Folgende Aktivitäten können unterstützt werden:
 - vorbereitende oder Projektentwicklungsaktivitäten;
 - die Entwicklung von organisatorischen Rahmen für die Mobilität von Studierenden (einschließlich deren Vermittlung in Unternehmen), die eine geeignete sprachliche Vorbereitung und volle Anerkennung durch die Partnerinstitutionen gewährleisten;
 - der strukturierte Austausch von Studierenden, Lehrkräften, Ausbildern, Verwaltungspersonal, Verantwortlichen für die Humanressourcen, Planern und Verwaltern von Berufsbildungsprogrammen, Ausbildern und Fachkräften für Berufsberatung in Hochschulen oder Berufsbildungseinrichtungen;
 - die gemeinsame Entwicklung innovativer Lehrpläne, einschließlich der Entwicklung von Lehrmaterialien und -verfahren sowie Ausbildungsmodulen;
 - die gemeinsame Entwicklung neuer Methodologien im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, computergestütztem Lernen sowie offenem und Fernunterricht;
 - kurze Intensivprogramme von mindestens dreiwöchiger Dauer;
 - Lehraufträge, die Bestandteil des Lehrplans einer Partnereinrichtung sind;

- sonstige innovative Projekte, die darauf abzielen, die Qualität der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu verbessern und einem oder mehreren der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Ziele entsprechen.

AKTIONSBEREICH 2

Ergänzende Aktivitäten

Die Parteien können eine beschränkte Anzahl von ergänzenden Aktivitäten durchführen, die im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens stehen, u. a. Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch oder andere Formen gemeinsamer Aktivitäten in den Bereichen Hochschul- und Berufsbildung.

VERWALTUNG DES PROGRAMMS

1. Jede Partei kann die in diesem Programm vorgesehenen Aktivitäten finanziell unterstützen.
2. Die Verwaltung der Aktivitäten obliegt den zuständigen Beamten der Parteien. Dazu gehört insbesondere folgendes:
 - die Festlegung der Bestimmungen und Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Antragsteller;
 - die Aufstellung eines Zeitplans für die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die entsprechenden Fristen und die Auswahl der Projekte;
 - die Bereitstellung von Informationen über das Programm und seine Durchführung;
 - die Ernennung akademischer Berater und Sachverständiger, auch für die unabhängige Bewertung von Vorschlägen;
 - Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Parteien, welche Projekte finanziert werden sollten;
 - die Haushaltsführung;
 - ein gemeinsamer Ansatz zur Überwachung und Bewertung des Programms.

MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden Gelder für den Erwerb von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, die eine optimale Durchführung des Programms sicherstellen; insbesondere können die Parteien Seminare, Kolloquien oder andere Tagungen von Sachverständigen organisieren, Bewertungen durchführen, Veröffentlichungen erstellen und Informationen zu diesem Programm verbreiten.
